

Merkblatt Besteuerung von Renten und Kapital in der Auszahlungsphase

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das **Alterseinkünftegesetz**. Es regelt die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu.

Welche steuerlichen Regelungen bei den unterschiedlichen Formen der Rente zur Anwendung kommen sind hier übersichtlich dargestellt. Diese Übersicht gilt für alle Vertragsabschlüsse ab 2005.

Besteuerung bei Verrentung

Verrentung / Rentenzahlung		
Private Rente	Riester Rente	Rürup Rente
Ertragsanteil- besteuerung	Nachgelagerte Besteuerung	Stufenweise nachgelagerte Besteuerung
Nur der Ertragsanteil der Rente wird mit persönlichem Steuersatz berechnet. z.B. bei Rente mit 65 sind das 18 %.	Besteuerung der Rente mit persönlichem Steuersatz ab Rentenbeginn.	2016 werden 72 % der Rente mit dem persönlichem Steuersatz besteuert. Stufenweise Anhebung auf 100 % bis 2040.

Besteuerung bei Kapitalauszahlung

Kapitalauszahlung		
Private Rente		Riester Rente
Bedingung: Laufzeit mind. 12 Jahre, Auszahlung nicht vor 62. Lebensjahr	Bedingung nicht erfüllt. Z.B. wegen vorzeitiger Vertragsauflösung.	30 % Teilkapitalauszahlung bei Rentenbeginn ist möglich.
Halbeinkünfte- verfahren	Abgeltungssteuer	Nachgelagerte Besteuerung
50 % der Erträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.	100 % der Erträge sind mit 25 % Abgeltungssteuer zu versteuern.	Teilkapitalauszahlung ist voll steuerpflichtig und mit persönlichem Steuersatz zu versteuern.

Ertragsanteilbesteuerung

Renten aus privaten Rentenversicherungen, die in der Einzahlungsphase nicht gefördert sind, unterliegen der vorteilhaften Ertragsanteilbesteuerung (§ 22EStG), die mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 nochmals deutlich gesenkt wurde.

Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter bei Renteneintritt. Je später die Rente ausbezahlt wird, desto geringer der Ertragsanteil. Der so ermittelte Ertragsanteil der Rente ist dann mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei einer Rente von 1.500 € und einem Rentenbeginn mit 65, ermittelt sich ein Ertragsanteil von 270 €. Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % im Alter, sind nur 81 € Steuern auf die Rente zu zahlen.

Merkblatt Besteuerung von Renten und Kapital in der Auszahlungsphase

lebenslange Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG n.F.)				abgekürzte Leibrenten* (§ 55 Abs. 2 EStDV n.F.)					
Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil in % vorbehaltlich Spalte 3	Der Ertragsanteil ist der Tabelle für lebenslange Leibrenten zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das ...te Lebensjahr vollendet hatte.	Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil in % vorbehaltlich Spalte 3	Der Ertragsanteil ist der Tabelle für lebenslange Leibrenten zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das ...te Lebensjahr vollendet hatte.
0 – 1	59	51 – 52	29	1	0	entfällt	34	34	46
2 – 3	58	53	28	2	1	entfällt	35 – 36	35	45
4 – 5	57	54	27	3	2	97	37	36	43
6 – 8	56	55 – 56	26	4	4	92	38	37	42
9 – 10	55	57	25	5	5	88	39	38	41
11 – 12	54	58	24	6	7	83	40 – 41	39	39
13 – 14	53	59	23	7	8	81	42	40	38
15 – 16	52	60 – 61	22	8	9	80	43 – 44	41	36
17 – 18	51	62	21	9	10	78	45	42	35
19 – 20	50	63	20	10	12	75	46 – 47	43	33
21 – 22	49	64	19	11	13	74	48	44	32
23 – 24	48	65 – 66	18	12	14	72	49 – 50	45	30
25 – 26	47	67	17	13	15	71	51 – 52	46	28
27	46	68	16	14 – 15	16	69	53	47	27
28 – 29	45	69 – 70	15	16 – 17	18	67	54 – 55	48	25
30 – 31	44	71	14	18	19	65	56 – 57	49	23
32	43	72 – 73	13	19	20	64	58 – 59	50	21
33 – 34	42	74	12	20	21	63	60 – 61	51	19
35	41	75	11	21	22	62	62 – 63	52	17
36 – 37	40	76 – 77	10	22	23	60	64 – 65	53	15
38	39	78 – 79	9	23	24	59	66 – 67	54	13
39 – 40	38	80	8	24	25	58	68 – 69	55	11
41	37	81 – 82	7	25	26	57	70 – 71	56	9
42	36	83 – 84	6	26	27	55	72 – 74	57	6
43 – 44	35	85 – 87	5	27	28	54	75 – 76	58	4
45	34	88 – 91	4	28	29	53	77 – 79	59	2
46 – 47	33	92 – 93	3	29 – 30	30	51	ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle für lebenslange Leibrenten zu entnehmen.	
48	32	94 – 96	2	31	31	50			
49	31	ab 97	1	32	32	49			
50	30			33	33	48			

* Eine Besteuerung abgekürzter Leibrenten ist nach § 55 Absatz 2 EStDV nur für bestimmte Arten von Renten vorgesehen, so z. B. Invalidenrenten (Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsrenten). Die Erträge aus Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine fest gelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind – entsprechend der Besteuerung einmaliger Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 1.01.2012: 62. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt werden. In allen anderen Fällen unterliegen die Erträge in vollem Umfang der 25 %-igen Abgeltungsteuer.

Dies gilt auch für Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die nach der Sterbetafel der Tarifikalkulation zu ermittelnden Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.